

VII. ALLGEMEINES

1. Die Zuschüsse werden im Rahmen der vorhandenen Mittel verteilt.
Auf Zuschüsse besteht kein Anspruch.
2. Anträge an den Kreisjugendring bedürfen der schriftlichen Form.
3. Die Überweisung des Zuschusses auf ein Privatkonto ist nicht möglich.
4. Der Kreisjugendring behält sich das Recht zur Nachprüfung auf satzungs- bzw. antragsmäßige Verwendung der Zuschüsse vor. Widerrechtlich verwendete Mittel können zurückgefordert werden.
5. Mit dem Einreichen des Antrages werden die Bedingungen und Richtlinien dieses Zuschusskataloges anerkannt.
6. Die in den einzelnen Punkten aufgeführten Förderungsbeträge sind als Maximalbeträge pro Antragsteller und Jahr zu sehen.
7. Die Mittel werden nach dem Grundsatz verteilt, möglichst viele Gruppen unterstützen zu können; die Maximalförderung eines Vereins/einer Gruppe u.a. richtet sich demnach nach der Vielzahl der Anträge pro Jahr.
8. Alle Zuschussempfänger verpflichten sich, in ihren Ausschreibungen bzw. in ihrem Briefverkehr den Hinweis: „Unterstützt vom KJR“ anzubringen.